

Rietzler, Katja; Truger, Achim

Research Report

Auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf: Kalte Progression durch regelmäßige Steuerentlastungen seit 1991 mehr als ausgeglichen

IMK Policy Brief, No. September 2015

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Rietzler, Katja; Truger, Achim (2015) : Auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf: Kalte Progression durch regelmäßige Steuerentlastungen seit 1991 mehr als ausgeglichen, IMK Policy Brief, No. September 2015, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201602195143>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148249>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Policy Brief

Katja Rietzler¹, Achim Truger²

Auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf:

Kalte Progression durch regelmäßige Steuerentlastungen seit 1991 mehr als ausgeglichen

Der Abbau der so genannten kalten Progression ist ein regelmäßig wiederkehrendes Thema in der wirtschaftspolitischen Debatte. Dabei geht es darum, dass die Steuerpflichtigen inflationsbedingt in eine höhere Progressionszone hineinwachsen, ohne dass ihr Realeinkommen entsprechend gestiegen wäre. Die Forderungen reichen von einer regelmäßigen Anpassung bis zu einem indexierten Einkommensteuertarif („Tarif auf Rädern“). Die kalte Progression ist tatsächlich ein ernst zu nehmendes Problem, das grundsätzlich einen Handlungsbedarf bei der Einkommensteuer begründet. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass es in der Vergangenheit wiederholt Entlastungen bei der Einkommensteuer gegeben hat, die die Wirkungen der „kalten Progression“ kompensiert und für die meisten Bürger sogar überkompensiert haben. Nach den jüngsten Steuerrechtsänderungen gilt dies auch für 2015 und 2016. Bei der kalten Progression besteht daher auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf.

¹ katja-rietzler@boeckler.de, Institut für Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

² Achim.Truger@hwr-berlin.de, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf: Kalte Progression durch regelmäßige Steuerentlastungen seit 1991 mehr als ausgeglichen

Katja Rietzler und Achim Truger

Zusammenfassung

Der Abbau der so genannten kalten Progression ist ein regelmäßig wiederkehrendes Thema in der wirtschaftspolitischen Debatte. Dabei geht es darum, dass die Steuerpflichtigen inflationsbedingt in eine höhere Progressionszone hineinwachsen, ohne dass ihr Realeinkommen entsprechend gestiegen wäre. Die Forderungen reichen von einer regelmäßigen Anpassung bis zu einem indexierten Einkommensteuertarif („Tarif auf Rädern“). Die kalte Progression ist tatsächlich ein ernst zu nehmendes Problem, das grundsätzlich einen Handlungsbedarf bei der Einkommensteuer begründet. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass es in der Vergangenheit wiederholt Entlastungen bei der Einkommensteuer gegeben hat, die die Wirkungen der „kalten Progression“ kompensiert und für die meisten Bürger sogar überkompensiert haben. Nach den jüngsten Steuerrechtsänderungen gilt dies auch für 2015 und 2016. Bei der kalten Progression besteht daher auf absehbare Zeit kein Handlungsbedarf.

1. Einleitung

Der Abbau der so genannten kalten Progression gehört regelmäßig zu den prominentesten finanzpolitischen Reformforderungen. Dabei geht es darum, dass die Steuerpflichtigen inflationsbedingt in eine höhere Progressionszone hineinwachsen, ohne dass ihr Realeinkommen entsprechend gestiegen wäre. Eine reale Höherbelastung ist die Folge. Befürworter eines Abbaus, oder gar einer kompletten Abschaffung der kalten Progression durch einen inflationsindexierten Einkommensteuertarif („Tarif“ auf Rädern) können sich dabei der Unterstützung einflussreicher wirtschaftswissenschaftlicher Beratungsgremien sicher sein: Die Gemeinschaftsdiagnose empfiehlt regelmäßig ihren Abbau (vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2015, S. 64 u. 70), und schon im vorletzten Jahresgutachten hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seiner Mehrheit nach einer ausführlichen Analyse festgestellt, „[e]ine Korrektur des Tarifs ist somit mittlerweile überfällig“ (SVR 2013, S. 368).

Anfang Juli 2015 haben die Befürworter von Maßnahmen zum Abbau der kalten Progression nun einen Sieg errungen: Mit der endgültigen Verabschiedung des „Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ wurden neben der Anhebung der genannten Freibeträge auch die Einkommensgrenzen des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression der Jahre 2014 und 2015 um insgesamt 1,482 Prozent angehoben. Dennoch dürfte die Debatte damit nicht verstummen; entsprechende Forderungen nach weitreichenderen Anpassungen wurden unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes vom Bund der Steuerzahler (2015) erhoben.

Wir haben uns in der Vergangenheit immer wieder gegen die Behauptung, ein Abbau der kalten Progression sei überfällig, gewendet und die Probleme und Risiken der mit einem Abbau verbundenen Steuersenkungen für die öffentlichen Haushalte hervorgehoben (Rietzler et al. 2012, 2013, 2014a und 2014b). Vor allem aber haben wir immer betont, dass die Belastungen durch die kalte Progression nicht isoliert von den häufigen Steuerentlastungen gesehen werden dürfen, die die Belastungen im Schnitt mehr als ausgeglichen haben. Im vorliegenden Policy Brief bringen wir unsere Analyse auf den neuesten Stand und aktualisieren unsere gesamten Berechnungen aus Rietzler et al. (2014a und 2014b) unter Einbeziehung der neuesten Steuerrechtsänderungen.

Hierzu erläutern wir zunächst in Abschnitt 2 ausführlich die Wirkungen der kalten Progression unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen beim Einkommensteuertarif. Daran anschließend wird in Abschnitt 3 gezeigt, welche Änderungen seit 1991 am Einkommensteuertarif vorgenommen wurden und wie diese die Wirkungen der kalten Progression konterkariert haben. Darüber hinaus beziehen wir dann in Abschnitt 4 nicht nur die Änderungen am Einkommensteuertarif, sondern auch die gravierenden Änderungen bei steuerlichen Abzugsbeträgen und beim Kindergeld in die Analyse ein. Anhand von Belastungsanalysen für konkrete Haushaltstypen wird gezeigt, dass die einkommensteuerliche Belastung in den letzten Jahren und bis 2016 fast durchgängig unterhalb derjenigen des Jahres 1991 liegt. Abschnitt 5 geht in einem Exkurs kurz auf das Phänomen des so genannten Mittelstandsbauches beim Einkommensteuertarif ein, bevor Abschnitt 6 ein kurzes Fazit zieht. Es wird klar: Im Moment besteht kein Bedarf die durch die kalte Progression hervorgerufene Belastung der Steuerzahler zu kompensieren.

Kasten 1: Das Wichtigste konkret:

1. Gerade bei den aktuell zu beobachtenden geringen Inflationsraten (2014 und 2015 in Summe ca. 2%) ist der Effekt der kalten Progression sehr gering. Für eine/n alleinstehende/n Durchschnittsverdiener/in ohne Kinder betrüge der Effekt im Jahr 2016 bei unveränderter Gültigkeit des Tarifs aus dem Jahr 2014 kaum mehr als 6 Euro monatlich. Das sind nur 0,23 % des Bruttoeinkommens. Durch die mittlerweile verabschiedete Tarifierhöhung bei der Einkommensteuer ergibt sich 2016 gegenüber 2014 sogar insgesamt eine Entlastung von 0,28 % des Bruttoeinkommens oder knapp 8 Euro im Monat.

2. Die Wirkungen der kalten Progression für einzelne Steuerzahler/innen ist gering, wegen der großen Zahl an Steuerzahler/innen sind die Aufkommenseffekte für den Staat aber spürbar: Allein die jüngst beschlossenen Anpassungen bei Grundfreibetrag und Tarif schlagen mit 4 Mrd. Euro jährlich zu Buche. Mit diesem Aufkommen könnten vorsichtig gerechnet dauerhaft über 80.000 Erzieher/innen zusätzlich eingestellt werden.

3. Die kalte Progression belastet keineswegs nur „Niedrigeinkommensbezieher“. Personen mit wirklich niedrigem Einkommen zahlen aufgrund des hohen Grundfreibetrags gar keine Einkommensteuer, sind also von der kalten Progression gar nicht betroffen. In Relation zum Bruttoeinkommen ist die Belastung durch die kalte Progression – wenn sie nicht jüngst kompensiert worden wäre – zwar im Einkommensbereich zwischen 16.000 und 20.000 Euro (ledige Arbeitnehmer/innen) relativ hoch, zwischen etwa 49.000 und 79.000 Euro liegt sie aber auf einem vergleichbar hohen Niveau. Von einem Abbau der kalten Progression profitieren daher besonders auch Haushalte mit höherem Einkommen.

4. In längerfristiger Perspektive zeigt sich, dass die kalte Progression seit 1991 durch zahlreiche Steuersenkungen beim Tarif wie bei der Bemessungsgrundlage für die meisten Steuerzahler/innen deutlich überkompensiert worden ist. Eine Familie mit einem/einer Alleinverdiener/in und zwei Kindern und einem Jahresbruttoeinkommen von 40000 Euro wird 2016 gegenüber unverändertem Steuerrecht von 1991 um immerhin 11 % des Bruttoeinkommens entlastet worden sein. Ein unmittelbarer weitergehender Entlastungsbedarf lässt sich mit der kalten Progression daher nicht begründen.

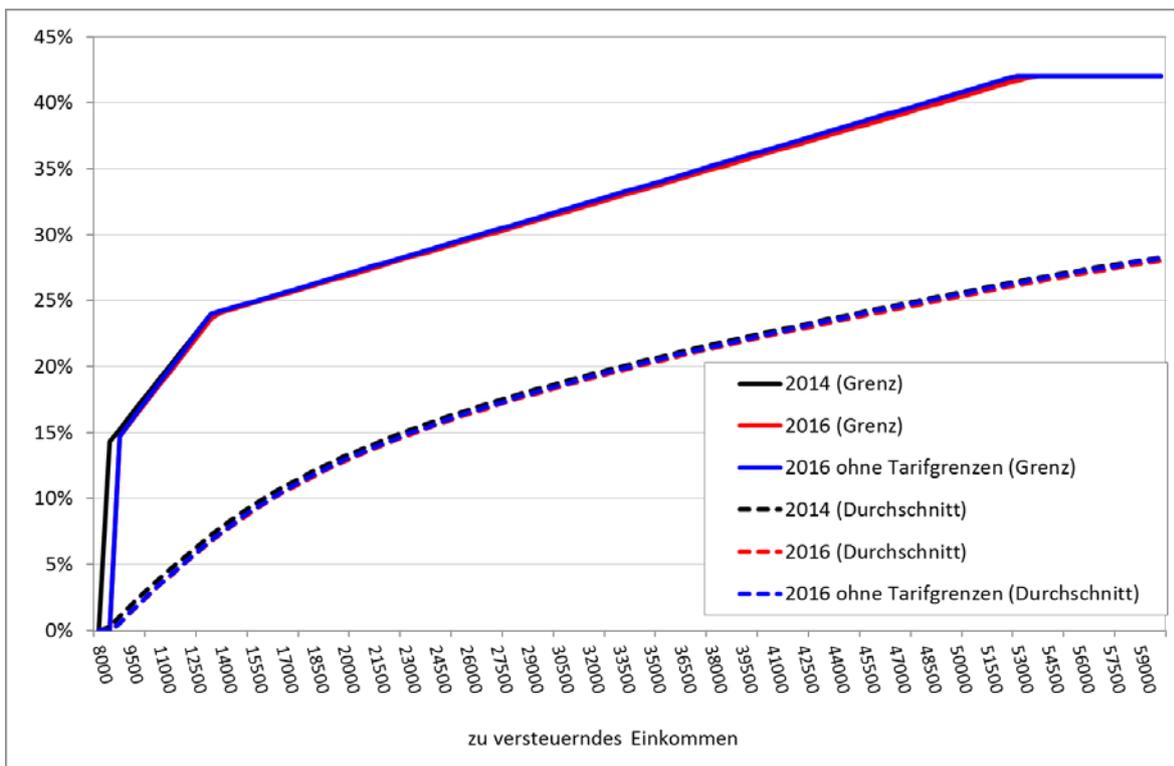
5. Die gelegentlich beklagten „heimlichen Steuererhöhungen“ sind nicht dasselbe wie kalte Progression und überzeichnen das Problem. Der sogenannte Mittelstandsbauch ist von der kalten Progression streng zu unterscheiden. Er beschreibt die relativ starke Steuerprogression bei mittleren Einkommen aufgrund des relativ steilen Tarifverlaufs in diesem Einkommensbereich. Der vollständige Abbau des Mittelstandsbauches würde sofort zu Mindereinnahmen von mehr als 30 Mrd. Euro führen. Und er würde das Problem der kalten Progression überhaupt nicht lösen, denn auch bei einem flacheren Tarifverlauf kommt es zu inflationsbedingten Steuererhöhungen, solange der Steuertarif sich auf das nominale Einkommen bezieht.

2. Wie wirkt die kalte Progression?

Grundsätzlich stellt die „kalte Progression“ ein ernsthaftes Problem dar: Der Tarif der deutschen Einkommensteuer ist – wie in eigentlich allen entwickelten Volkswirtschaften – progressiv ausgestaltet, d.h. der Durchschnittssteuersatz steigt mit steigendem Einkommen an (Abbildung 1). Dies ist aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips genau erwünscht: Starke Schultern tragen so mehr

als schwache. Das Problem besteht nun aber darin, dass der Einkommensteuertarif in Bezug auf das nominale, d.h. nicht inflationsbereinigte Einkommen definiert ist. Das führt dazu, dass die prozentuale Steuerbelastung bei nominalen Einkommenssteigerungen auch dann zunimmt, wenn diese lediglich die Inflation ausgleichen; die reale Steuerlast steigt somit, obwohl das Realeinkommen konstant geblieben ist.

Abbildung 1: Tarifliche Grenz- und Durchschnittsteuersätze 2014 und 2016 sowie 2016 ohne Verschiebung der Tarifgrenzen in %



Quelle: BMF, Bundestag und eigene Berechnungen.

Ob dies erwünscht ist oder nicht, ist eine normative Frage, bei der es darum geht, woran die steuerliche Leistungsfähigkeit gemessen werden soll. Hielte man das nominale Einkommen für den richtigen Indikator der steuerlichen Leistungsfähigkeit, dann ließe sich die kalte Progression sogar rechtfertigen. Allerdings wäre eine solche Definition von Leistungsfähigkeit nicht besonders plausibel. Daher geht man üblicherweise davon aus, dass das reale – um die Inflation bereinigte – Einkommen der richtige Indikator für die steuerliche Leistungsfähigkeit ist. Aus diesem Grund sollte der Einkommensteuertarif grundsätzlich am Realeinkommen und nicht am Nominaleinkommen anknüpfen oder zumindest nach einer gewissen Zeit immer wieder an die Inflation angepasst werden.

Gelegentlich findet sich in der Debatte auch die Forderung nach einer Beseitigung von „heimlichen Steuererhöhungen“: Der Einkommensteuertarif soll dabei nicht nur an die Inflationsrate, sondern an die Wachstumsrate der durchschnittlichen Brutto-Nominaleinkommen angepasst werden. Dadurch bliebe das Einkommensteueraufkommen in Relation zum nominalen BIP konstant. Die steuerliche Leistungsfähigkeit bemäße sich in diesem Fall nicht mehr nach der Höhe des realen Einkommens, sondern nach dem Abstand zum Durchschnittseinkommen. Ein individueller Einkommensanstieg rechtfertigte eine Höherbesteuerung nur noch dann, wenn sich dadurch die Einkommensposition relativ zum Durchschnitt verbesserte (Boss et al. 2006). Es ist allerdings unklar, ob hinter der

Forderung nach der Vermeidung „heimlicher Steuererhöhungen“ tatsächlich solche normativen Überlegungen stehen oder ob es nicht eher um das simple Ziel einer einnahmeseitigen Begrenzung der Staatstätigkeit geht, denn das Volumen der „heimlichen Steuererhöhungen“ fällt üblicherweise deutlich höher aus als das der kalten Progression. Im Folgenden betrachten wir daher nur die übliche Definition der kalten Progression, die allein auf inflationsbedingte Mehrbelastungen abstellt.

Welche Wirkungen entfaltet die kalte Progression eigentlich genau, wenn sie nicht ausgeglichen wird? Um dies in Abhängigkeit von gegebenen Bruttoeinkommen realistisch zu erfassen, muss man nicht nur den progressiven Einkommensteuertarif berücksichtigen, sondern auch die Bestimmung des zu versteuernden Einkommens als Bemessungsgrundlage durch Abzüge vom Bruttoeinkommen (z.B. Arbeitnehmerpauschbetrag, Vorsorgepauschale). Wenn die Abzüge nicht mit der Inflation erhöht werden, dann steigt das zu versteuernde Einkommen (zvE) schneller als das Bruttoeinkommen. Daraus ergibt sich dann eine zusätzliche Belastung. Hinzu kommt, dass das überproportional gestiegene zvE auch noch mit einem höheren Steuersatz belastet wird.

Diese beiden Effekte lassen sich kaum sauber trennen, daher wird in der nachfolgenden Beispieltabelle (Tabelle 1) die gesamte überproportionale Mehrbelastung ausgewiesen. Hier wird beispielhaft für einen ledigen Arbeitnehmer ohne Kinder (Steuerklasse 1) mit Durchschnittseinkommen die Mehrbelastung durch die kalte Progression für aufgezeigt. Dabei wird zunächst der Effekt für 2015 und 2016 einzeln sowie kumuliert (jeweils bei konstantem Steuerrecht 2014) ermittelt. Unterstellt werden gemäß aktuellen Prognosen (Behringer et al. 2015) eine Inflationsrate von 0,5 % im Jahr 2015 und von 1,5 % im Jahr 2016 sowie ein Anstieg des nominalen Bruttoeinkommens im selben Umfang. Alle Werte beziehen sich auf ein ganzes Kalenderjahr. Darüber hinaus werden dann die Auswirkungen der jüngsten gesetzlichen Änderungen am Einkommensteuertarif sowie die Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Dabei wird zunächst nur die ursprünglich geplante Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags, danach zusätzlich die jüngst beschlossene Anhebung der Tarifgrenzen und schließlich auch die Anpassungen bei den steuerlichen Abzügen einbezogen.¹

Tabelle 1: Beispiel zur kalten Progression für einen ledigen Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Bruttoeinkommen* (Steuerklasse I/0)

Bezugszeitraum	Bruttoeinkommen	Kalte Progression		Verbleibende kalte Progression nach Anpassung des Grundfreibetrags		Verbleibende kalte Progression nach Anpassung des Tarifs		Verbleibende kalte Progression nach Anpassung des Tarifs und pauschaler Abzüge	
		Euro	% Brutto	Euro	% Brutto	Euro	% Brutto	Euro	% Brutto
2014	31.981								
2015 (gg. 2014)	32.141	18,86	0,06	-4,14	-0,01	-4,14	-0,01	-49,14	-0,15
2016 (gg. 2014)	32.623	76,11	0,23	19,11	0,06	-8,89	-0,03	-90,89	-0,28
2015 u. 2016	64.764	94,97	0,15	14,97	0,02	-13,03	-0,02	-140,03	-0,22

*Fortgeschrieben auf Basis von BMF (2015a).

Annahmen: Verdienst steigt wie die Preise (2015: +0,5%, 2016: +1,5%)

Quellen: BMF (2015a), Tabelle 2.1; IMK-Report Nr. 105, Berechnungen der Autoren auf der Grundlage des Einkommensteuertarifs 2014, 2015 und 2016 sowie pauschaler Abzüge (Vorsorgepauschale, Arbeitnehmerfreibetrag, Sonderausgabenpauschbetrag); ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.

¹ Ähnliche Rechnungen mit grundsätzlich ähnlichen Schlussfolgerungen hat jüngst auch das BMF (2015b) vorgelegt.

Es zeigt sich, dass die Belastungen aufgrund der kalten Progression im Beispielfall bei einem anfänglichen Bruttoeinkommen von knapp 32.000 Euro im Jahr 2014 nur sehr begrenzt sind: Nach einem Preisniveaustieg um insgesamt 2 % bis zum Jahr 2016 würde die Last in diesem Jahr mit knapp 19 Euro – also kaum mehr als 1,50 Euro im Monat – kaum fühlbar sein. Das entspricht nur 0,06 % des Bruttoeinkommens. Aufgrund der für das kommende Jahr etwas höheren unterstellten Inflationsrate würde der Effekt der kalten Progression bei unverändertem Steuerrecht im kommenden Jahr etwas ansteigen und dann für das Gesamtjahr gut 76 Euro oder 0,23 % des Bruttoeinkommens betragen. Durch die Anpassung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer ergibt sich jedoch bereits in diesem Jahr eine geringfügige Entlastung um 4,14 Euro. Nach der jüngst beschlossenen Anpassung auch der weiteren Einkommensgrenzen des Tarifs zum Ausgleich der kalten Progression der Jahre 2014 und 2015, kommt es auch im Jahr 2016 zu einer geringen Entlastung von knapp 9 Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Anpassung bei den pauschalen Abzügen wird der Beispielarbeitnehmer im Jahr 2016 sogar um gut 90 Euro (0,28 % des Bruttoeinkommens) und über beide Jahre insgesamt um 140 Euro entlastet; die kalte Progression wird also mehr als ausgeglichen.

Die Belastungen durch die kalte Progression und daher auch die durch ihren Ausgleich bewirkten Entlastungen sind für viele Haushalte gering und vermutlich unter der Fühlbarkeitsgrenze. Aufgrund der hohen Zahl von Steuerzahlern ist der Aufkommenseffekt der kalten Progression für die öffentlichen Haushalte aber durchaus spürbar. So wird allein die Anhebung des Grundfreibetrags und der Einkommensgrenzen im Tarif ab dem Jahr 2016 jährlich mit knapp 4 Mrd. Euro zu Buche schlagen. Von diesem Geld könnte man vorsichtig gerechnet dauerhaft gut 80.000 ErzieherInnen zusätzlich einstellen. Noch gravierender würden die Aufkommensverluste, wenn man die kalte Progression ganz abschaffen würde, indem man den Einkommensteuertarif jährlich an die Inflationsrate anpasste („Tarif auf Rädern“). Bei einer Inflationsrate von 2% kämen jedes Jahr gut 3 Mrd. Euro an Steuerausfällen hinzu; nach 5 Jahren wären es also bereits über 15 Mrd. Euro.

Wichtig ist, dass der Effekt der kalten Progression einkommensabhängig ist. Dabei steigt die absolute Belastung mit steigendem Bruttoeinkommen, während die Belastung in Relation zum Bruttoeinkommen bei hohen Einkommen tendenziell abnimmt. Die Abbildung 2 bis 5 zeigen die entsprechenden Belastungsprofile in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen, wobei 2a bis 5a jeweils die absoluten, 2b bis 5b jeweils die Belastungen in Relation zum Bruttoeinkommen anzeigen. Abbildung 2 zeigt die Auswirkungen der kalten Progression für das Jahr 2016, falls weiterhin der Einkommensteuertarif des Jahres 2014 unter den in Tabelle 1 erläuterten Annahmen hinsichtlich der Einkommens- und Inflationsentwicklung gälte. Abbildung 3 bezieht die Erhöhungen der Grundfreibeträge mit ein. Abbildung 4 berücksichtigt zusätzlich die Anhebung der Einkommensgrenzen des Tarifs, während Abbildung 5 auch die Anpassung der Abzugsbeträge und damit der Bemessungsgrundlage einbezieht. Die rote Raute in allen Abbildungen markiert jeweils die Werte, für das durchschnittliche Einkommen von etwa 32.000 Euro aus Tabelle 1.

Abbildung 2a:

Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014), keine Anpassung des Steuerrechts gegenüber 2014 in Euro

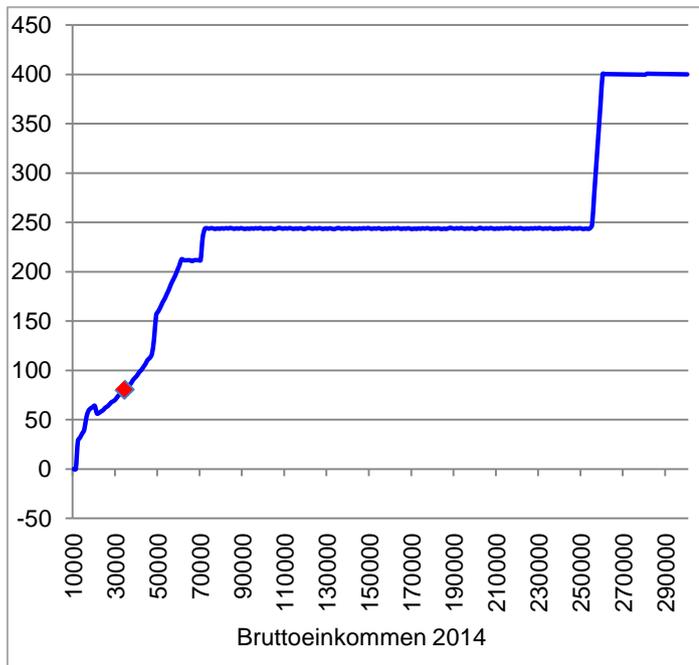


Abbildung 2b:

Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014), keine Anpassung des Steuerrechts gegenüber 2014 in % des Bruttoeinkommens

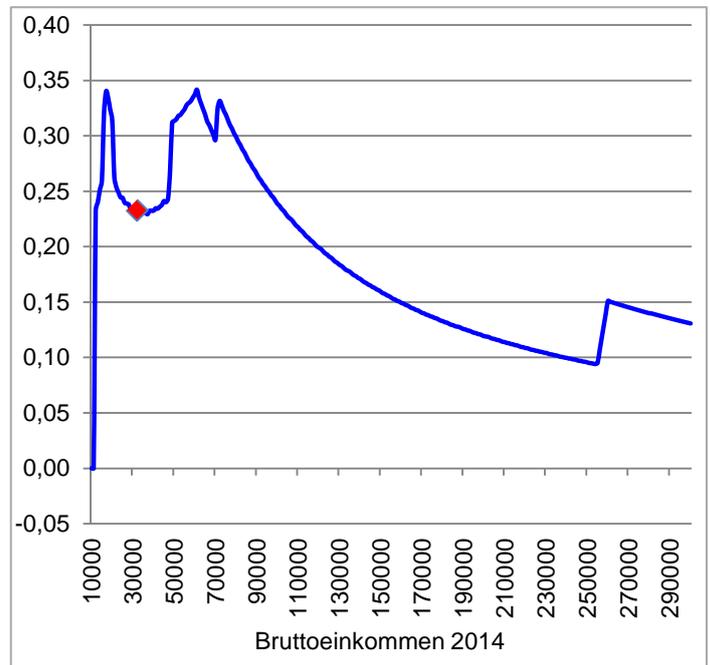


Abbildung 3a:

Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014), Anpassung des Grundfreibetrags in den Jahren 2015 und 2016, in Euro

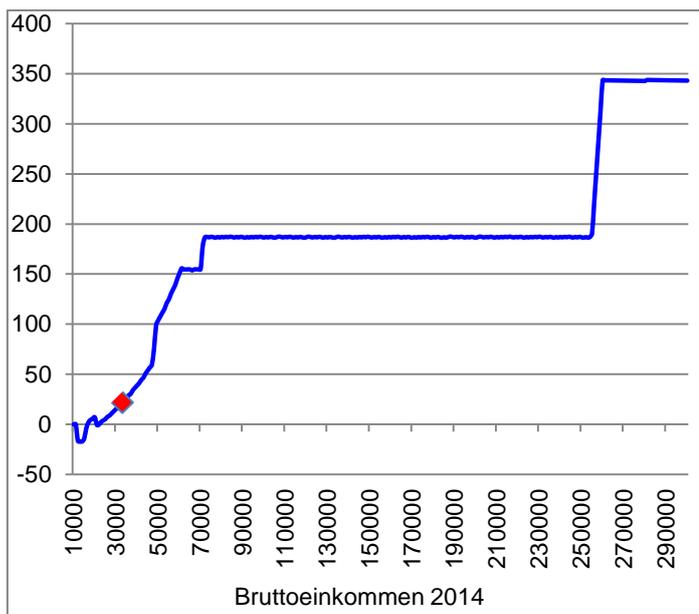


Abbildung 3b:

Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014), Anpassung des Grundfreibetrags in den Jahren 2015 und 2016, in % des Bruttoeinkommens

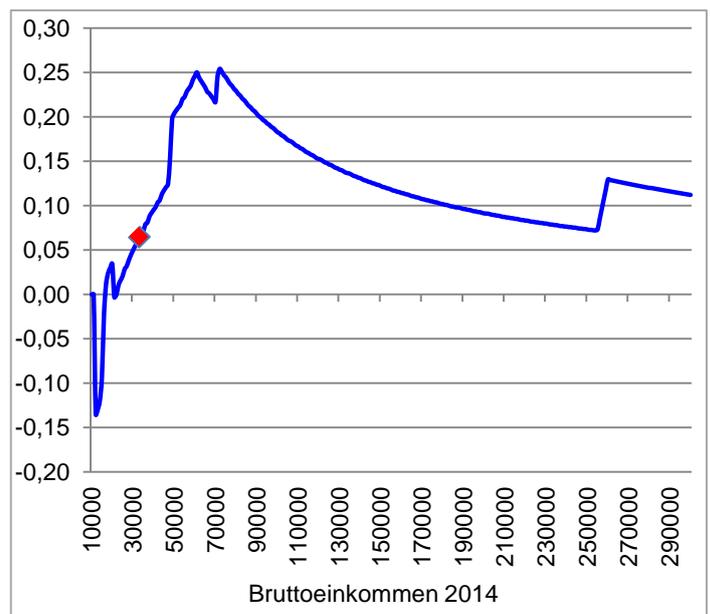


Abbildung 4a:

**Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014),
Anpassung des Tarifs wie im Gesetz verabschiedet, in
Euro**

Bruttoeinkommen 2014

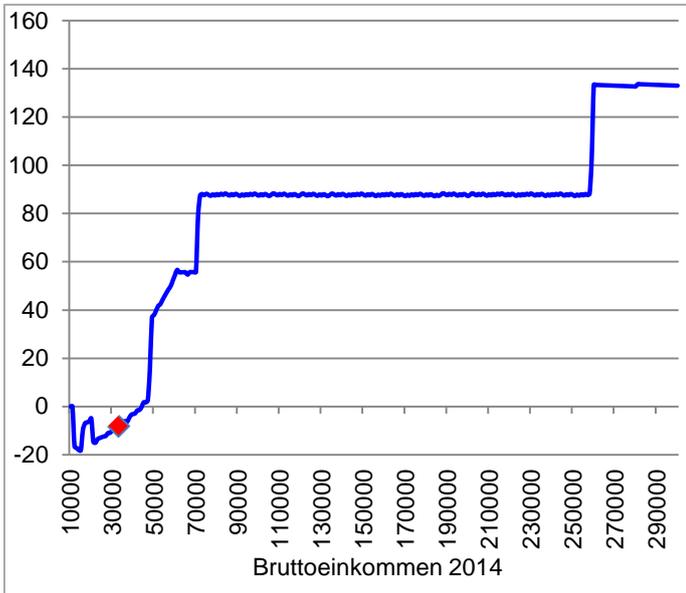


Abbildung 4b:

**Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014),
Anpassung des Tarifs wie im Gesetz verabschiedet, in %
Bruttoeinkommens**

Bruttoeinkommen 2014

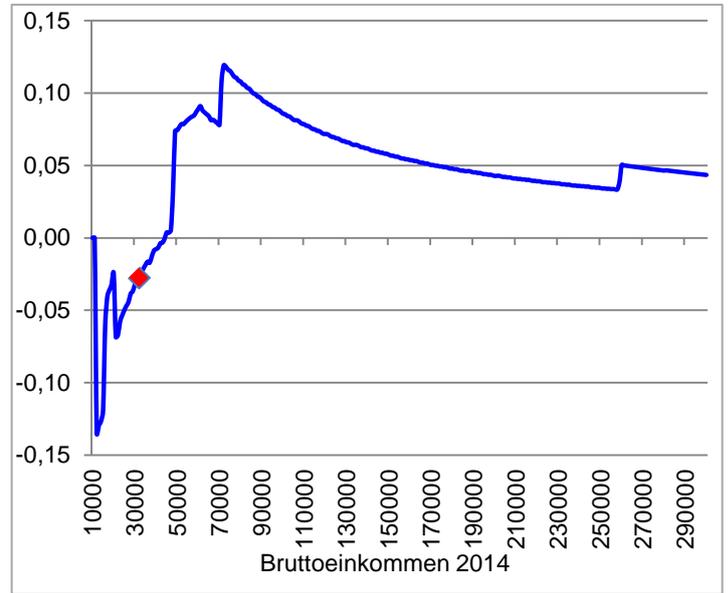


Abbildung 5a:

**Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014),
Anpassung des Tarifs wie im Gesetz verabschiedet und
der Abzüge (also VSP), in Euro**

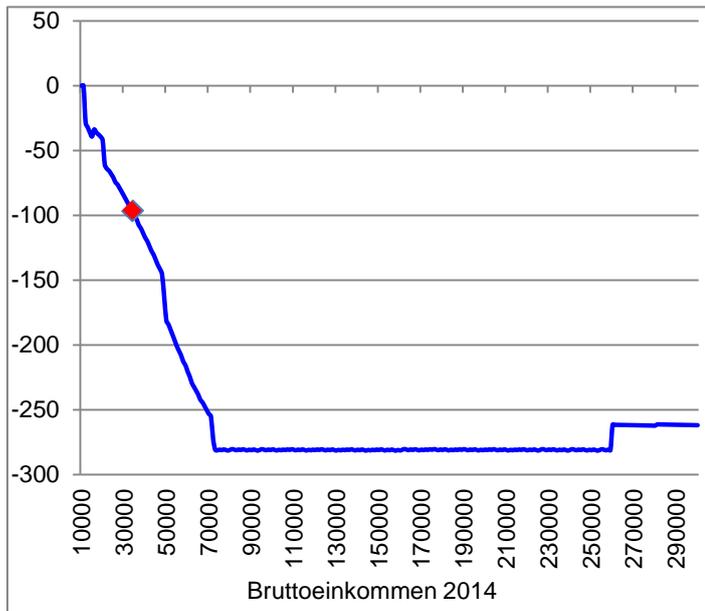
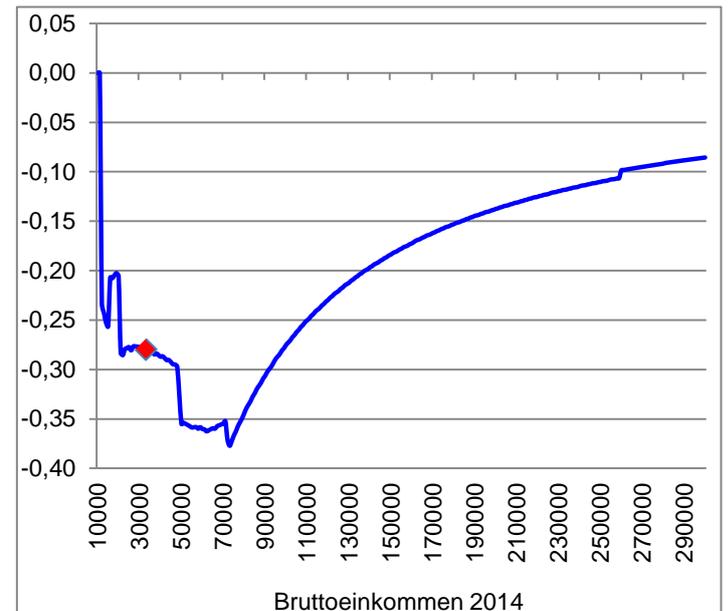


Abbildung 5b:

**Kalte Progression im Jahr 2016 (gegenüber 2014),
Anpassung des Tarifs wie im Gesetz verabschiedet und
der Abzüge (also VSP), in % des Bruttoeinkommens**



Quelle für Abbildungen 2a-5b: Berechnungen der Autoren.

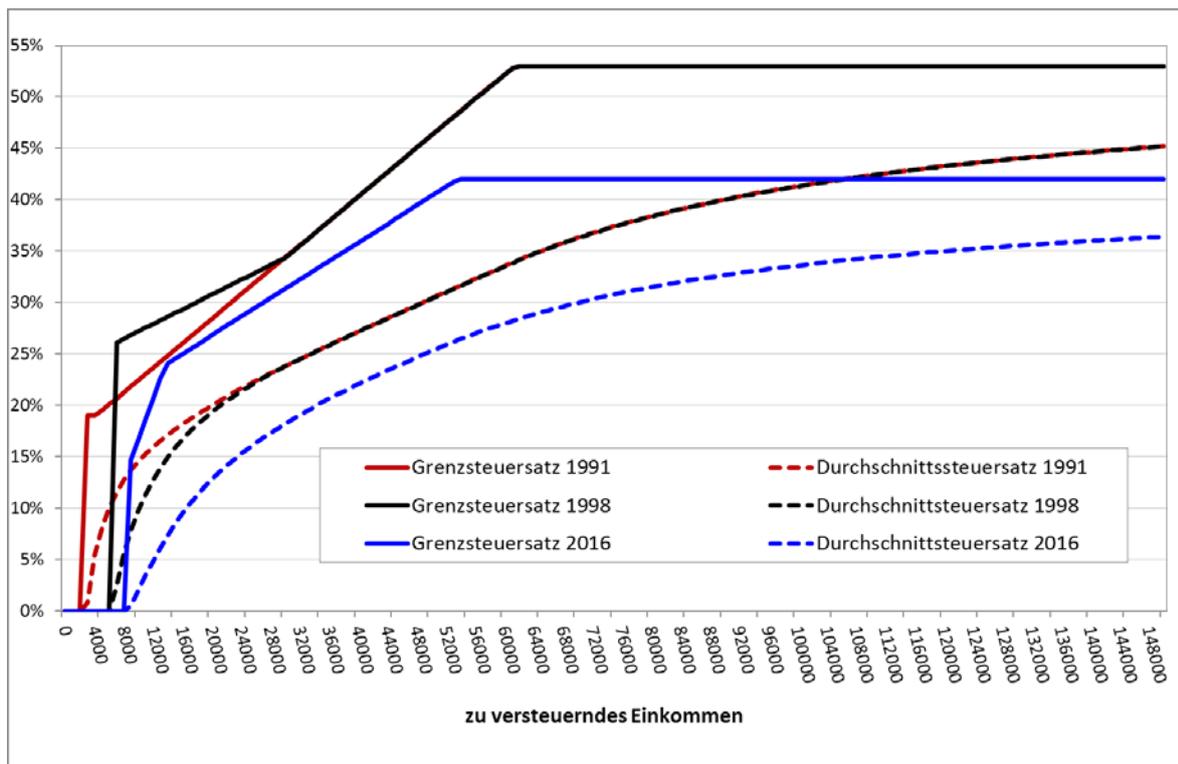
Abbildung 2b verdeutlicht zunächst, dass die kalte Progression keineswegs nur „Niedrigeinkommensbezieher“ belastet. Personen mit wirklich niedrigem Einkommen zahlen aufgrund des hohen Grundfreibetrags gar keine Einkommensteuer, sind also von der kalten Progression gar nicht betroffen. Der auf den ersten Blick etwas merkwürdige Verlauf der Kurve ergibt sich aus dem Zusammenspiel des Steuertarifs und der verschiedenen Abzugsbeträge. Es wird ersichtlich, dass ein großer Anteil des aus der kalten Progression resultierenden Aufkommens von hohem Bruttoeinkommen getragen wird, so dass ein Abbau der kalten Progression insgesamt – entgegen landläufiger Vorstellungen – auch stark den Beziehern hoher Einkommen zu Gute kommen würde. In Relation zum Bruttoeinkommen ist die Belastung durch die kalte Progression zwar im Einkommensbereich zwischen 16.000 und 20.000 Euro (ledige Arbeitnehmer) relativ hoch, zwischen etwa 49.000 und 79.000 Euro liegt sie aber auf einem vergleichbar hohen Niveau. Von einem Abbau der kalten Progression profitieren daher – anders als häufig suggeriert – besonders auch Haushalte mit höherem Einkommen. Die Abbildungen 3 bis 5 verdeutlichen, dass die Belastungen durch die getroffenen gesetzlichen Maßnahmen immer geringer werden und schließlich unter Berücksichtigung der höheren pauschalen Abzüge durchweg in Entlastungen transformiert werden, wobei die Einkommen zwischen 20.000 und 90.000 Euro relativ am stärksten profitieren.

3. Die langfristige Entwicklung der Einkommensteuerbelastung: Die Entwicklung des Einkommensteuertarifs seit 1991

Auch wenn die kalte Progression wie gesehen bei niedrigen Inflationsraten kurzfristig kaum ein ernsthaftes Problem darstellt und von 2014 bis 2016 durch die aktuelle Steuerpolitik sogar eine Entlastung resultiert, muss man zur Klärung der Frage, ob ein akuter weitergehender steuerpolitischer Entlastungsbedarf besteht, die konkrete Belastungsentwicklung im Zeitablauf betrachten. Bei der Frage nach einem möglichen Entlastungsbedarf spielt daher die (jüngere) Geschichte der Einkommensteuer in Deutschland eine wichtige Rolle. Bekanntlich wurde der Einkommensteuertarif in der Vergangenheit permanent reformiert. Sieht man von der Einführung des Solidaritätszuschlags im Jahr 1991 bzw. 1995 und der „Reichensteuer“ im Jahr 2007 ab, gingen sämtliche Reformen für alle Einkommensgruppen seit 1991 fast immer in Richtung Entlastung (vgl. Truger 2004, 2009 und 2010): Der steuerliche Grundfreibetrag stieg von 2.872 Euro im Jahr 1991 auf 8.652 Euro im Jahr 2016; der 1996 von 19 % auf 25,9 % angehobene Eingangssteuersatz sank seit 1998 auf 14 %, der Spitzensteuersatz von 53 % auf 42 %; ab 2007 mit „Reichensteuer“ auf 45 % (vgl. Abbildung 6).

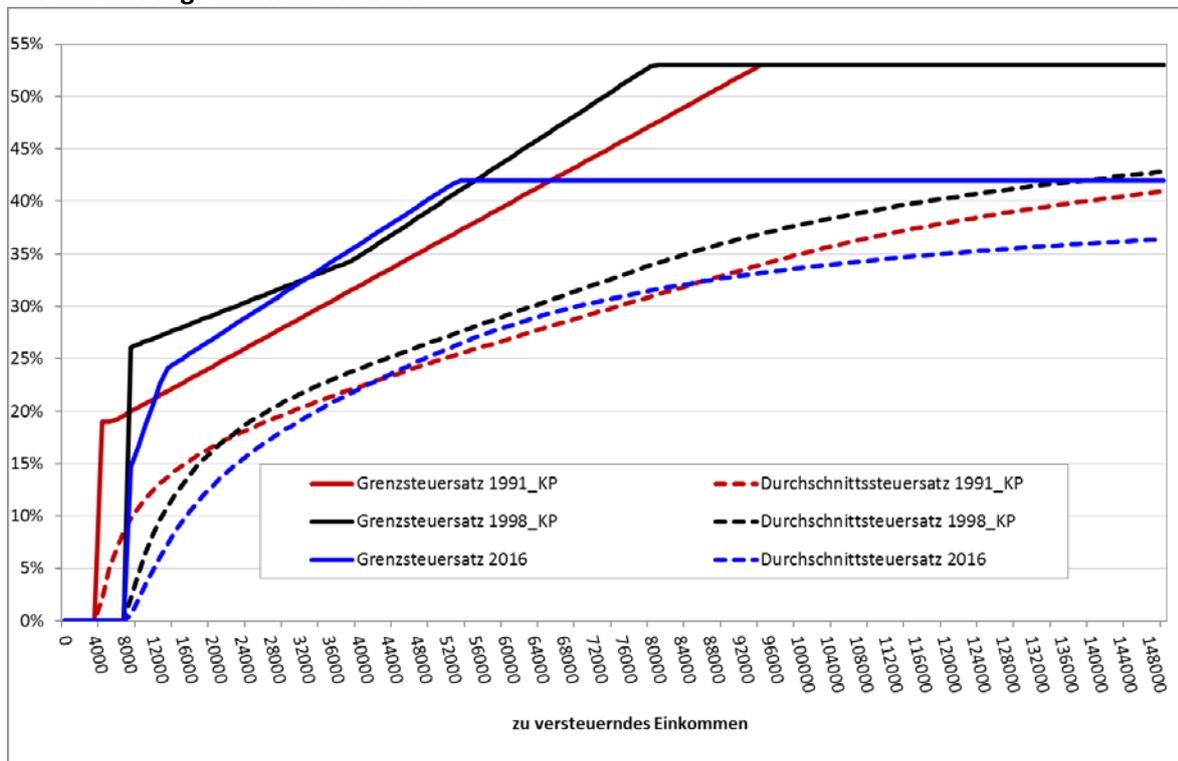
Konnten die Entlastungen beim Steuertarif die Belastungen aus der kalten Progression kompensieren? Um dies beurteilen zu können, wurden die Steuertarife des Jahres 1991 und 1998 inflationsbereinigt und mit dem geltenden Tarif des Jahres 2016 verglichen. Abbildung 7 zeigt die tariflichen Grenz- und Durchschnittssteuersätze des Jahres 2016 sowie der Tarife von 1991 und 1998, die um die kalte Progression bereinigt wurden. Bei den bereinigten Tarifen handelt es sich um den nach rechts – um den Faktor 1,55 bzw. 1.31 (Inflation von 1991 bis 2016 bzw. 1998 bis 2016 gemäß Verbraucherpreisindex) – gestreckten Tarif des Jahres 1991 bzw. 1998.

Abbildung 6: Tarifliche Einkommensteuersätze 1991, 1998 und 2016



Quelle: BMF.

Abbildung 7: Tarifliche Einkommensteuersätze 1991 und 1998 mit Ausgleich der kalten Progression sowie 2016



Quelle: BMF, Statistisches Bundesamt, Berechnungen der Autoren.

Es zeigt sich, dass die kalte Progression von 1998 bis 2016 durch die Tarifreformen seit 1998 nicht nur ausgeglichen, sondern sogar weit überkompensiert worden ist. Zwar ist die tarifliche Entlastung bei den Grenzsteuersätzen im Einkommensbereich von etwa 32.000 bis 56.000 Euro durch die Effekte der kalten Progression mittlerweile aufgezehrt worden. Der Durchschnittssteuersatz des geltenden Tarifs 2016 liegt dagegen für alle Einkommensbereiche größtenteils deutlich unterhalb des inflationsbereinigten Tarifes des Jahres 1998. Diese Betrachtung signalisiert damit keinen akuten Handlungsbedarf für einen Ausgleich der „kalten Progression“. Etwas anders sieht es aus, wenn man den Einkommensteuertarif des Jahres 1991 als Referenz heranzieht und inflationsbereinigt. In diesem Fall liegen die Grenzsteuersätze des heute gültigen Steuertarifs 2016 von etwa 12.000 bis 66.000 Euro zum Teil deutlich über dem inflationsbereinigten Tarif von 1991. Und beim Durchschnittssteuersatz ergibt sich beim geltenden Tarif 2016 immerhin in einem Einkommensbereich von 45.000 bis 91.000 Euro eine moderat höhere Belastung.

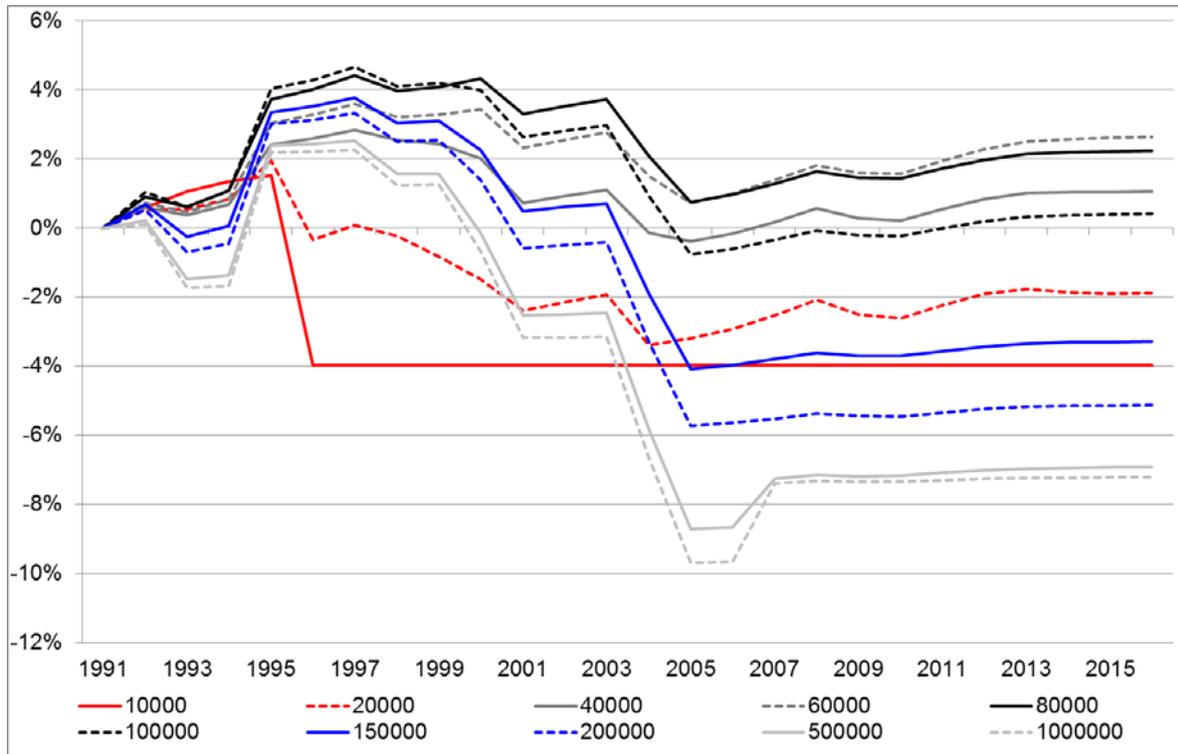
Offensichtlich hängt das Urteil bzgl. der Korrekturbedürftigkeit der kalten Progression stark vom gewählten Referenztarif ab. Nimmt man den Tarif des Jahres 1998 – unmittelbar vor den drastischen Steuersenkungen der rot-grünen Bundesregierung – als Referenz, ergibt sich kein akuter Handlungsbedarf. Nimmt man dagegen den Tarif von 1991 als Referenz, liegt eine Reformnotwendigkeit aufgrund der in weiten Einkommensbereichen gestiegenen Belastung nahe. Allerdings wäre eine Entlastung wiederum auch nicht zwingend, denn unmittelbar vor dem Referenzjahr 1991 hatte die massive dreistufige Einkommensteuerreform der schwarz-gelben Koalition unter dem damaligen Bundesfinanzminister Theo Waigel stattgefunden. Tatsächlich zeigen Boss et al. (2014), dass die kalte Progression durch die Steuertarifreformen der Vergangenheit von 1958 bis 2013 für die meisten betrachteten Haushaltstypen sogar überausgeglichen worden ist. Die Steuerbelastung liegt heute auf jeden Fall spürbar unterhalb des Belastungsniveaus Mitte bis Ende der 1990er Jahre und weit unter denjenigen der 1970er und 1980er Jahre.

4. Langfristige Belastungsentwicklung unter Einbeziehung von Änderungen bei Bemessungsgrundlage sowie Kindergeld und Kinderfreibeträgen seit 1991

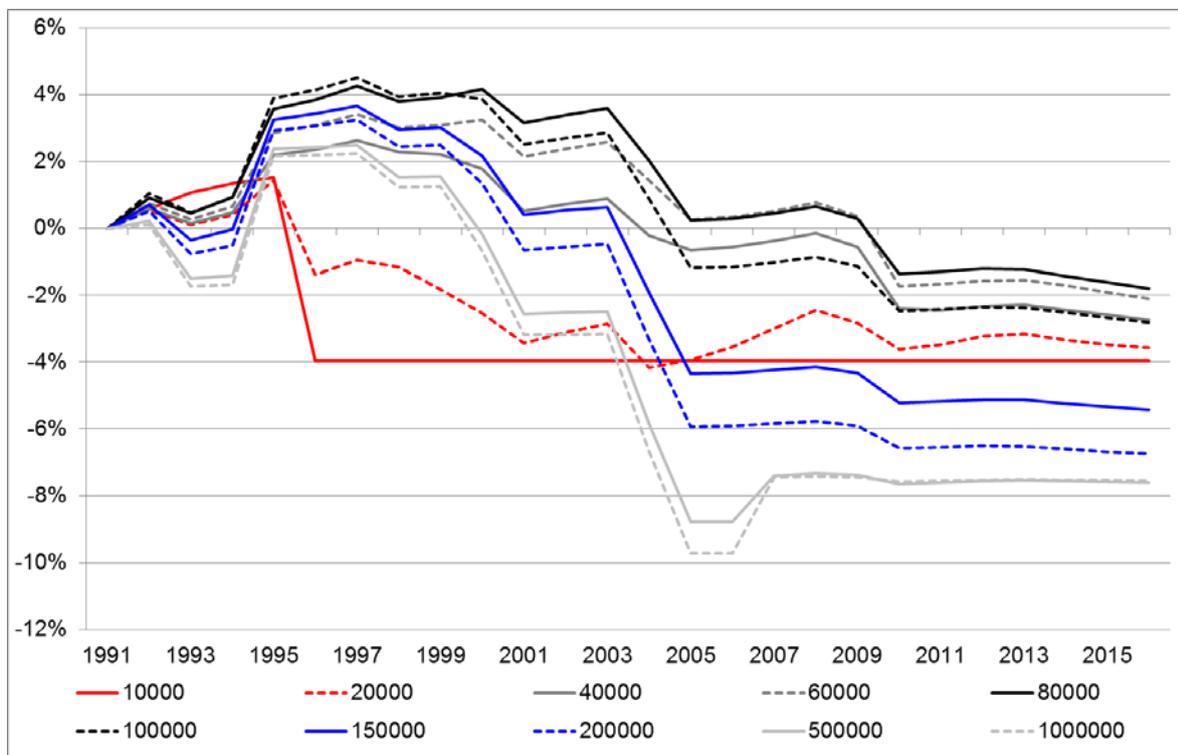
Nicht berücksichtigt wurden in den bisherigen Betrachtungen die zahlreichen weiteren Steuerrechtsänderungen, die die Einkommensteuerbelastung beeinflussen: Zu den Änderungen am Einkommensteuertarif kamen bedeutende Verbesserungen beim Kindergeld (von monatlich 113 Euro im Jahr 1998 auf 190 Euro im Jahr 2016) und bei den Kinderfreibeträgen (von 3.534 Euro im Jahr 1998 auf 7.248 Euro im Jahr 2016). Darüber hinaus sind durch das Alterseinkünftegesetz von Jahr zu Jahr prozentual steigende Anteile der Rentenversicherungsbeiträge steuerlich absetzbar und durch das Bürgerentlastungsgesetz ein Großteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Abbildung 8: Einkommensteuerbe- bzw. -entlastung für Arbeitnehmer gegenüber 1991

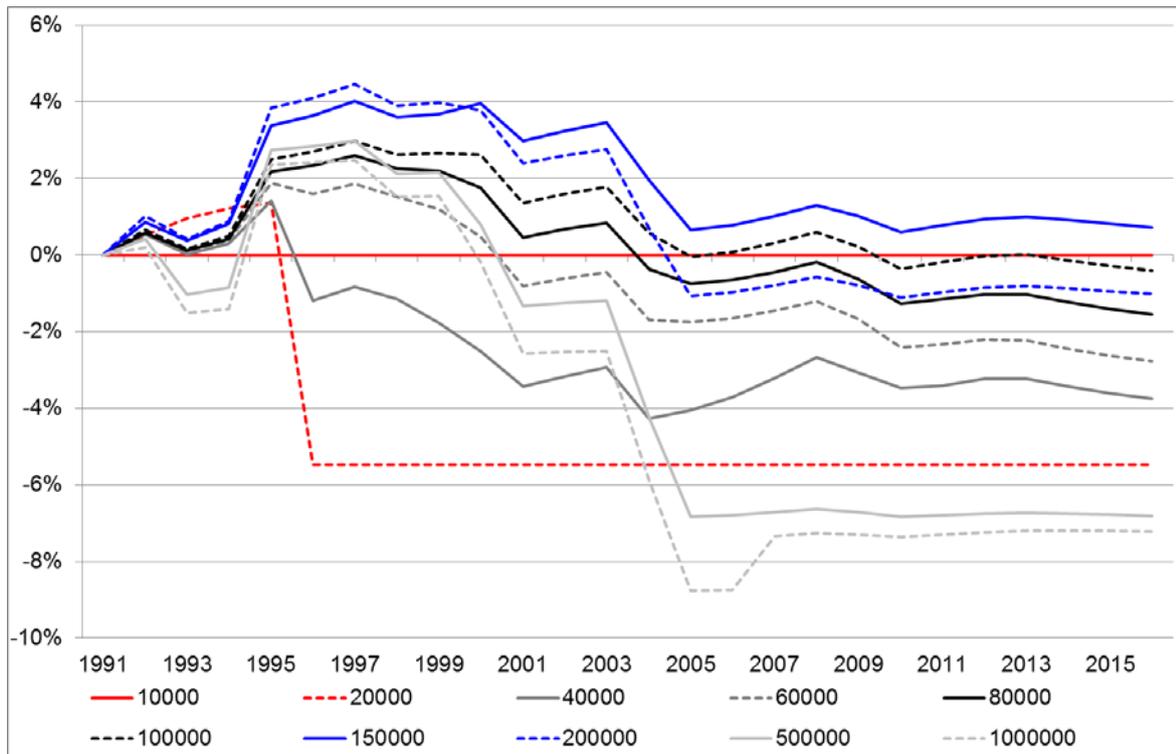
8a. Ohne Berücksichtigung von Rechtsänderungen bei den Abzügen (Steuerklasse I, ohne Kinder)



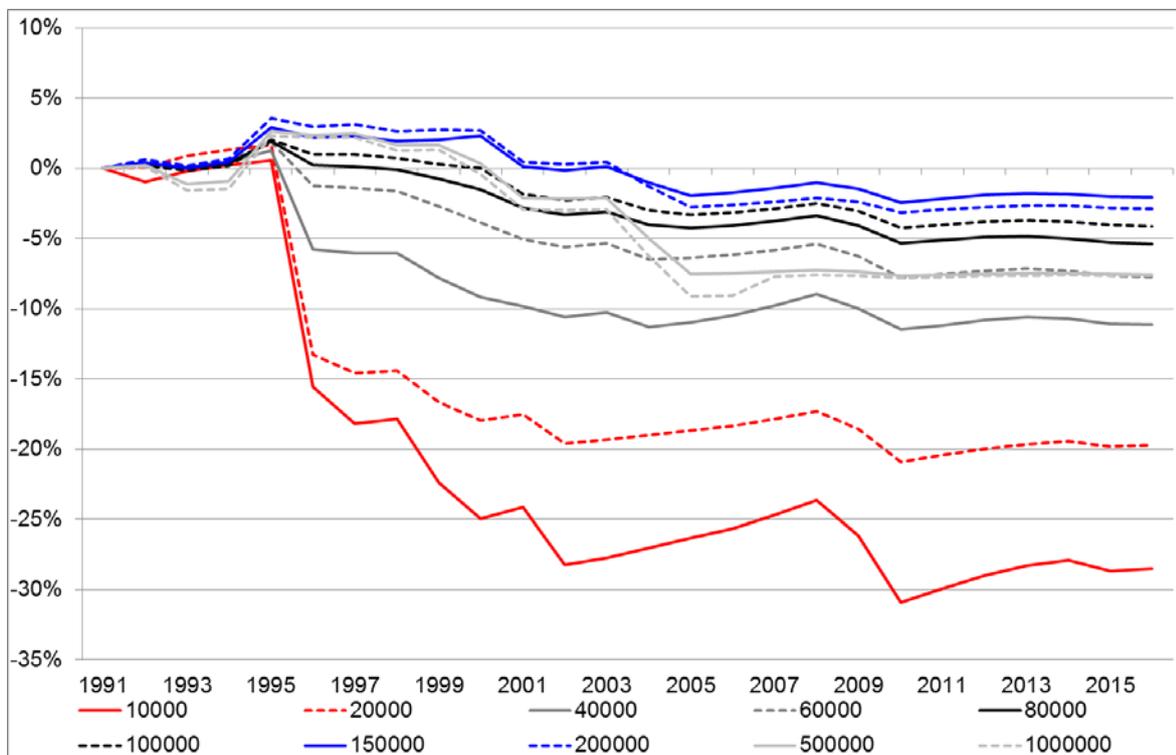
8b. Mit Berücksichtigung von Rechtsänderungen bei den Abzügen (Steuerklasse I, ohne Kinder)



8c. Mit Berücksichtigung von Rechtsänderungen bei den Abzügen (Steuerklasse III, Alleinverdiener ohne Kinder)



8d. Mit Berücksichtigung von Rechtsänderungen bei den Abzügen (Steuerklasse III, Alleinverdiener, zwei Kinder)



Anmerkungen zu 8a-d: Einkommen 2016 deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex; Einkommensteuerbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag. Abzüge: Vorsorgepauschale, Arbeitnehmerfreibetrag, Sonderausgabenpauschbetrag. Ergänzend zu 8d: Berücksichtigung von Kindergeld/Kinderfreibetrag. Quellen: Bundesministerium der Finanzen; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.

Um einen eventuellen Entlastungsbedarf aufgrund progressionsbedingt gestiegener Belastungen nachzuweisen, wurde die Lohnsteuerbelastung für unterschiedlich hohe Einkommen von 1991 bis 2016 – ähnlich wie in der Analyse des SVR – nach dem jeweils geltenden Steuerrecht ermittelt. Dabei wurden die angenommenen Einkommen des Jahres 2016 mit Hilfe des Verbraucherpreisindex in die Vergangenheit bis zum Jahr 1991 zurückgeschrieben, so dass in der Modellrechnung zu jedem Zeitpunkt jeweils das gleiche Realeinkommen der Einkommensteuer unterworfen wird. Anders als beim SVR, der lediglich die Wirkungen der Veränderungen beim Einkommensteuertarif und beim Solidaritätszuschlag im Zeitablauf analysiert, werden in der hier vorgelegten Analyse – wie bei der Berechnung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber – auch die Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag und der Sonderausgabenpauschbetrag berücksichtigt sowie darüber hinaus zusätzlich die Kinderfreibeträge und das Kindergeld einer Günstigerprüfung unterworfen. Untersucht wurden beispielhaft zehn Bruttoeinkommen (10.000 Euro, 20.000 Euro, 40.000 Euro, 60.000 Euro, 80.000 Euro, 100.000 Euro, 150.000 Euro, 200.000 Euro, 500.000 Euro sowie 1.000.000 Euro) für drei Gruppen von Steuerpflichtigen: eine ledige Alleinverdienerin (Steuerklasse I), eine verheiratete Alleinverdienerin ohne Kinder (Steuerklasse III) und eine verheiratete Alleinverdienerin mit 2 Kindern.

Zusätzlich wird für die Steuerklasse I auch eine Variante analysiert, bei der die Abzugs- und Freibeträge sowie das Kindergeld für alle Einkommen und Jahre auf dem Stand von 1991 gehalten werden. Diese zusätzliche Variante erlaubt einen ungefähren Vergleich mit Berechnungen, die nur die Wirkung unterschiedlicher Steuertarife, aber nicht die der Abzugsbeträge, im Zeitablauf berücksichtigen und erlaubt zudem eine separate Einschätzung der Auswirkungen der Abzugsbeträge auf die Steuerlast. Die Steuerbelastung wird in allen Varianten in Prozent des Bruttoeinkommens angegeben. Eine steigende prozentuale Steuerbelastung signalisiert also – bei annahmegemäß konstantem Realeinkommen – eine Belastungszunahme, die aus der „kalten Progression“ resultiert.

Abbildung 8a zeigt zunächst lediglich die Wirkungen der kalten Progression bei im Zeitablauf geänderten Einkommensteuertarifen ohne Berücksichtigung der Abzugsbeträge. Für alle hier untersuchten Einkommen ergibt sich in den letzten zehn Jahren seit etwa 2004 oder 2005 ein spürbarer Anstieg der Belastung – also ein messbarer Effekt der kalten Progression. Am stärksten zeigt sich dies bei den Einkommen von 20.000 bis 60.000 Euro. Zudem liegt die Belastung 2016 für diese Einkommen und auch für Einkommen bis 100.000 Euro geringfügig über der Steuerbelastung im Jahr 1991, jedoch immer unter den höchsten Belastungen Mitte bis Ende der 1990er Jahre.

Ein noch deutlich günstigeres Bild ergibt sich – je nach betrachtetem Fall –, wenn man nicht nur die Wirkung der unterschiedlichen Steuertarife, sondern auch die der seit 1991 stark veränderten Abzugsbeträge und ggf. des Kindergeldes mit in die Analyse einbezieht (Abbildungen 8b bis 8d). Im Fall der ledigen Alleinverdienerin liegt die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung im Jahr 2014 für alle Einkommen unter der Belastung nach dem Stand des Steuerrechts von 1991 (Abbildung 8b). Offensichtlich schlagen sich die Entlastungen durch die Altersvorsorgepauschale und vor allem durch das Bürgerentlastungsgesetz im Jahr 2010 spürbar nieder. Ähnliches, wenngleich in abgeschwächter Form, gilt auch für die verheiratete Alleinverdienerin; allerdings sind hier die Entlastungen im Vergleich zu 1991 deutlich geringer. Für Einkommen von 150.000 Euro ergibt sich sogar eine leichte Mehrbelastung (Abbildung 8c). Diese Mehrbelastung tritt nicht mehr auf, wenn es Kinder im Haushalt gibt. Bei – wie hier unterstellt – zwei Kindern schlägt die Entlastung durch das mehrfach kräftig erhöhte Kindergeld und die Kinderfreibeträge sehr deutlich zu Buche (Abbildung 8d). Es fällt

schwer, auf dieser Basis einen unausweichlichen Handlungsbedarf zur Bekämpfung oder gar Beseitigung der kalten Progression zu erkennen. De facto ist die kalte Progression seit 1991 in fast allen Fällen durch die Steuerpolitik (Tarifanpassungen plus Erhöhungen von Abzugsbeträgen) offensichtlich deutlich überkompensiert worden.

Kasten 2: Die zweifelhafte Analyse des Sachverständigenrates²

Angesichts der hier vorgestellten Ergebnisse stellt sich die Frage, wie der SVR (2013) in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis, Tarifanpassungen seien wegen der kalten Progression überfällig, kommen konnte. Neben der Tatsache, dass er die Wirkungen von Reformmaßnahmen bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt, liegt dies vor allem daran, dass er als Referenzjahr für seine Berechnungen das Jahr 2006 wählt, welches nahe beim Minimum der tariflichen Belastungen, nämlich nur ein Jahr nach Abschluss der drastischen Steuersenkungen der rot-grünen Bundesregierung wählte. Seine Begründung, „[m]it dem Jahr 2006 wird im Folgenden ein Jahr gewählt, in dem die vorangegangene Anpassung ein Jahr zurücklag und die kalte Progression bereits einmal wirken konnte. Damit handelt es sich um ein Jahr mittlerer Belastung“ ist daher mehr als befremdlich, denn ganz offensichtlich handelt es sich dabei um ein Jahr mit geringer Belastung (s. Abbildung 8a), weil in den Jahren zuvor die große Entlastungswelle aus den rot-grünen Steuerreformen gewirkt hatte. Dem SVR musste dies auch bekannt sein, denn seine sachkundige Analyse der kalten Progression im Jahresgutachten 2011 (SVR 2011) zeigt dies eindeutig.

Von Norbert Häring (2014) in einem offenen Brief mit diesen (und vielen anderen) Vorwürfen konfrontiert, sah sich der SVR (2014, S. 10ff.) zu einer erläuternden Stellungnahme genötigt. Diese kann die Vorwürfe jedoch nicht ausräumen. Der SVR ist bemüht eine Begründung für die Aussage bzgl. der „mittleren Belastung“ zu finden:

„Um dieser Überlegung Rechnung zu tragen, hat der Rat das Jahr 2006 gewählt. Da es im Jahr 2008 bereits eine weitere Tarifanpassung für das Jahr 2009 gab, stellen die Jahre 2006 und 2007 mittlere Jahre dieses Zeitraums dar. Am grundsätzlichen Befund würde die Wahl des Jahres 2007 nichts ändern.“ (SVR 2014, S. 10).

Hier findet jedoch eindeutig eine Bedeutungsverschiebung statt: Anstatt um die Begründung der „mittleren Belastung“ geht es plötzlich um die Begründung der Lage des Bezugsjahres zeitlich in der Mitte zwischen zwei Jahren steuerlicher Entlastungsschritte. Das sind offensichtlich zwei völlig verschiedene Dinge. Die Erläuterungen sind überdies sachlich falsch: Die Anpassung des Einkommensteuertarifs wurde nicht wie vom SVR behauptet 2008, sondern erst 2009 im Rahmen des Konjunkturpakets II am 2.3. 2009 verabschiedet. Das Jahr 2006 liegt aber beim besten Willen nicht mehr in der Mitte zwischen den Jahren 2005 und 2009.

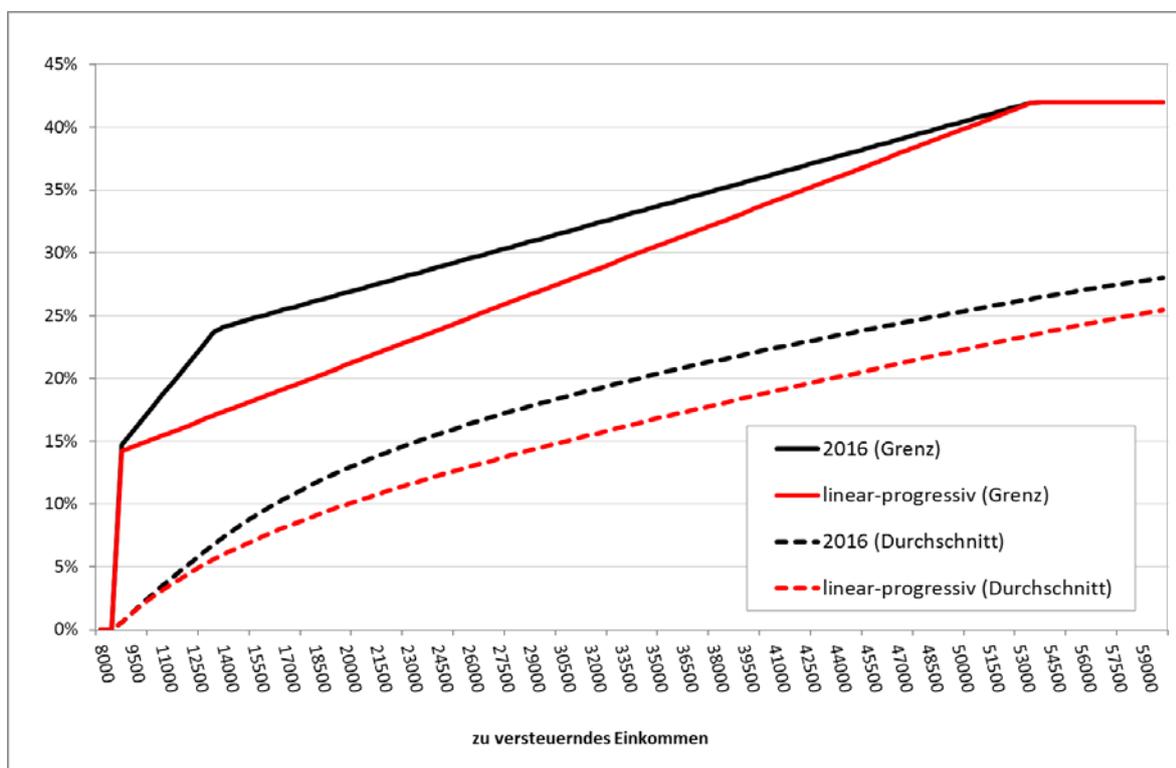
Wenn der SVR für einen dringenden Abbau der kalten Progression plädieren möchte, weil er eine Präferenz für niedrige Steuern und einen kleineren Staatssektor hat, ist dies sein gutes Recht. Er sollte das dann aber auch offen formulieren und sich nicht hinter fragwürdigen „Mehrbelastungsrechnungen“ verstecken.

² Die Darstellung in Kasten 2 ist stark an Truger (2014) angelehnt.

5. Exkurs: Und was ist mit dem „Mittelstandsbauch“?

Ein häufig gemeinsam mit der kalten Progression angeführtes Argument zur Begründung von Senkungen des Einkommensteuertarifs ist das des so genannten Mittelstandsbauches. Damit ist die Tatsache gemeint, dass der Verlauf des Grenzsteuersatzes einen Knick bei einem zu versteuernden Einkommen von 13.669 Euro und dem zugehörigen Steuersatz von 23,97 % aufweist. Bis zu diesem Einkommen steigt der Grenzsteuersatz steiler an. Dadurch kommt es auch zu einem schnellen Anstieg der Durchschnittsbelastung in diesem Einkommensbereich. Ganz vermeiden ließe sich dies, wenn der Tarif durchgehend linear-progressiv wäre, d.h. wenn der Grenzsteuersatz ausgehend von einem Steuersatz von 14 % beim Grundfreibetrag linear bis zum Spitzensteuersatz von 42 % bei einem Einkommen von über 53.666 Euro anstiege (Abbildung 9).

Abbildung 9: : Tarifliche Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2016 und linear-progressiv (=Abschaffung des "Mittelstandsbauches") in %



Quelle: BMF, eigene Berechnungen.

Ob der im geltenden Recht existierende, davon abweichende Knick im Tarif tatsächlich die Bezeichnung „Mittelstandsbauch“ verdient, darf man bezweifeln. Mit dieser Bezeichnung wird vor allem das steuerpolitische Vokabular der 1980er Jahre wieder belebt. Damals war der Begriff „Mittelstandsbauch“ schon eher nachvollziehbar, da der Grenzsteuersatz nach einer Proportionalzone überlinear-progressiv sehr steil anstieg und sich dabei im Bereich der mittleren Einkommen wie ein Bauch nach außen wölbte. Im Vergleich zu dieser „Tarifwampe“ nimmt sich der heutige „Mittelstandsbauch“ eher schlank aus.

Die Abweichung von einem einheitlich linear-progressiven Tarif begründet keinen steuerpolitischen Handlungsbedarf, auch wenn der durchgehend lineare Tarif unter steuerästhetischen Gesichtspunkten möglicherweise eine hohe Suggestivkraft besitzen mag. Der bestehende Tarif mit seinen zwei Progressionszonen ist deutlich progressiv, und ohne zusätzliche und letztlich beliebige

Werturteile lässt sich genauso wenig ein einheitlich linear-progressiver Tarif wie ein Stufentarif oder eine sonstige Tarifvariation als überlegen/besser begründen. Zudem wäre die steuerästhetische Korrektur angesichts der zu erwartenden Steuerausfälle von über 30 Mrd. Euro extrem kostspielig.

Abschließend sei noch kurz auf ein häufiges Missverständnis eingegangen: Durch Beseitigung des Mittelstandsbauches lässt sich das Problem der kalten Progression nicht beseitigen. Auch ein linear-progressiver Tarif führt immer zu einer progressiven Steuerbelastung, d.h. der Durchschnittssteuersatz steigt mit zunehmendem Einkommen. Damit tritt automatisch auch immer das Problem der kalten Progression auf. Bei sonst gleichen Tarifeckwerten verringert ein linear-progressiver Tarif den Anstieg der Durchschnittssteuersätze und mildert das Problem der kalten Progression ein wenig.

6. Fazit

Die Behauptung, der Abbau der kalten Progression sei überfällig, erweist sich demnach als steuerpolitischer Mythos: Kurzfristig sind die Belastungen durch die kalte Progression gering und verteilungspolitisch nicht sehr besorgniserregend. Durch die aktuellen Korrekturen am Einkommensteuertarif in Kombination mit den Änderungen der steuerlichen Abzugsbeträge wird die seit dem Jahr 2014 entstandene kalte Progression bis 2016 mehr als ausgeglichen werden. In längerfristiger Betrachtung zeigt sich, dass die kalte Progression für die meisten SteuerzahlerInnen seit 1991 durch die häufigen und kräftigen Steuersenkungen mehr als ausgeglichen wurde. Vor diesem Hintergrund kann von einem dringenden weitergehenden Handlungsbedarf nicht gesprochen werden.

Letztlich manifestiert sich in der Debatte um die kalte Progression der alte steuer- und finanzpolitische Streit um die wünschenswerte Höhe und Verteilung der Steuerlast sowie das Ausmaß der Staatstätigkeit. Es würde zur Entmystifizierung der Debatte erheblich beitragen, wenn die Befürworter von Steuersenkungen ihren Kampf für einen schwächeren Staat offen austragen würden, anstatt sich hinter dem Argument der angeblich überfälligen Bekämpfung der kalten Progression zu verstecken.

Quellen:

- Behringer, J. / Herzog-Stein, A. / Hohlfeld, P. / Lindner, F. / Rietzler, K. / Theobald, T. / Tober, S. (2015): Inlandsnachfrage stabilisiert den Aufschwung. Prognose-Update: Deutsche Konjunktur zur Jahresmitte 2015. IMK Report, Nr. 105, Juni.
- BMF [Bundesministerium der Finanzen] (2015a): Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2014, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- BMF [Bundesministerium der Finanzen] (2015b): Monatsbericht des BMF. August 2015, Bundesministerium der Finanzen, Berlin, S. 18-23.
- Boss, A. / Müller, H.C. / Schrunner, A. (2014): Einkommensteuerbelastung ausgewählter Haushaltstypen in Deutschland von 1958 bis 2013. Wirtschaftsdienst 3/2014, S. 187-193.
- Boss, Achim / Boss, Alfred / Boss, B. (2006): Der deutsche Einkommensteuertarif. Weiterhin eine Wachstumsbremse?. Kieler Arbeitspapier Nr. 1304, Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Bund der Steuerzahler (2015): Dafür haben wir gekämpft! Bundesrat beschließt Abmilderung der kalten Progression / BdSt wirbt jetzt für „Tarif auf Rädern“, Presseinformation Nr. 27, Berlin, 10. Juli.
- Häring, N. (2014): Fragen zum Gutachten 2014/15 des Sachverständigenrats, <http://www.handelsblatt.com/downloads/11054194/6/Die%20Fragen%20an%20den%20Sachverst%C3%A4ndigenrat>.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2015): Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2015: Kräftiger Aufschwung dank günstigem Öl und schwachem Euro, Berlin.
- Rietzler, K./ Teichmann, D./ Truger, A.: IMK-Steuerschätzung 2012-2016: Kein Platz für Steuergeschenke. IMK Report, Nr. 76, Oktober 2012.
- Rietzler, K./ Teichmann, D./ Truger, A.: IMK-Steuerschätzung 2013-2017: Steuerpolitik am Scheideweg. IMK Report, Nr. 81, April 2013.
- Rietzler, K. / Teichmann, D. / Truger, A. (2014a): IMK-Steuerschätzung 2014-2018, Mehreinnahmen verantwortungsvoll nutzen – mit Rückschlägen rechnen. IMK Report Nr. 93, April.
- Rietzler, K. / Teichmann, D. / Truger, A. (2014b): Abbau der kalten Progression: nüchterne Analyse geboten, in: Wirtschaftsdienst 2014/12, S. 864-871.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2011): Verantwortung für Europa wahrnehmen, Jahresgutachten 2011/12, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2013): Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik, Jahresgutachten 2013/14, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2014): Antwortkatalog zu den Anfragen von Herrn Dr. Norbert Häring (Handelsblatt) zum Jahresgutachten 2014/15 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden, 29.11.2014.

<http://www.handelsblatt.com/downloads/11054230/5/Die%20Antworten%20der%20Sachverst%C3%A4ndigen>.

Truger, A. (2004): Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schiefgelaufen?, in: Hein, E., Truger, A. (Hrsg.): Finanzpolitik in der Kontroverse, Marburg.

Truger, A. (2009): Ökonomische und soziale Kosten von Steuersenkungen. Prokla 154, Bd. 39, H. 1, S. 27-46.

Truger, A. (2010): Schwerer Rückfall in alte Obsessionen – Zur aktuellen deutschen Finanzpolitik. European Journal of Economics and Economic Policies: Intervention, Bd. 7, H. 1, S. 11-24.

Truger, A. (2014): Replik zur Stellungnahme des Sachverständigenrats, Beitrag auf dem Blog „Norbert Häring. Geld und mehr“ vom 3.12.2014.

<http://norberthaering.de/de/27-german/news/185-truger-svr-replik#weiterlesen>

Publisher: Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Germany
Phone: +49-211-7778-331, IMK@boeckler.de, <http://www.imk-boeckler.de>

IMK Policy Brief is an irregular online publication series available at:
http://www.boeckler.de/imk_5036.htm

ISSN: 2365-2098

The views expressed in this paper do not necessarily reflect those of the IMK or the Hans-Böckler-Foundation.

All rights reserved. Reproduction for educational and non-commercial purposes is permitted provided that the source is acknowledged.

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.
